

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Briggow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOB1. M-V 2019, S. 467) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOB1. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOB1. M-S S. 190) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16.12.2020 folgende Satzung der Gemeinde Briggow über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Gemeinde Briggow.
2. Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Sie Gewährung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
2. Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Betreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 - Stundung von Ansprüchen

1. Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird. Eine Stundung in Form der Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

2. Die Stundung kommt nicht in Betracht, bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
3. Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
4. Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
5. Ansprüche können gestundet werden:

1. bis 1.000,00 €	- Bürgermeister/Bürgermeisterin
2. von 1.000,00 € - 5.000,00 €	- Hauptausschuss
3. über 5.000,00 €	- Gemeindevertretung
6. Bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge, sowie bei Vollstreckungskosten bis zu einer Gesamthöhe von 10,00 € entscheidet die Kämmerei.

§ 4 - Niederschlagung von Ansprüchen

1. Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
2. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
3. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Die weitere Rechtsverfolgung wird somit nicht aufgehoben, sondern lediglich aufgeschoben.

4. Bei einer befristeten Niederschlagung ist davon auszugehen, dass die Beitreibung vorübergehend keinen Erfolg haben würde. Die befristet niedergeschlagenen Ansprüche sind durch die Kasse in Niederschlagungslisten zu erfassen und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners in angemessenen Abständen zu überprüfen. Die Verjährungsfristen sind durch die Kämmerei/Vollstreckung zu überwachen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Schuldner
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, um den Anspruch erneut geltend zu machen. In jedem Fall ist die Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen.

5. Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen:
 1. Wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist.
Zum Beispiel: nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in der Zukunft keinen Erfolg haben werden. Spätestens zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
 2. Wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
 3. Wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt.
 4. Wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs steht.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Ansprüche stehen:

1. Wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 25,00 €, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne angemessenen Zeitaufwand ausgeführt werden.
2. Wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 250,00 € beträgt, die Vollstreckung in das Vermögen erfolglos verlaufen ist und andere

Vollstreckungsmöglichkeiten, zum Beispiel Lohn- oder Kontopfändungen nicht durchführbar sind.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn rückständige Beträge weder vom Schuldner noch von Dritten (z.B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können. Bis zur Verjährung des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.

6. Bei einer unbefristeten Niederschlagung ist davon auszugehen, dass die Beitreibung dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder die Kosten der Beitreibung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Bei einer unbefristeten Niederschlagung darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden kann.

7. Zuständig für die Entscheidung über die Niederschlagungen sind:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. bis 1.000,00 € | - über befristete/unbefristete Niederschlagungen entscheidet Bürgermeister/Bürgermeisterin |
| 2. von 1.000,00 € - 5.000,00 € | - über befristete/unbefristete Niederschlagung entscheidet der Hauptausschuss |
| 3. über 5.000,00 € | - über befristete/unbefristete Niederschlagung entscheidet die Gemeindevertretung |

§ 5 - Erlass von Ansprüchen

1. Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

2. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3. Ein Erlass soll auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

4. Zuständig für die Entscheidung über den Erlass sind:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. bis 1.000,00 € | - Bürgermeister/Bürgermeisterin |
| 2. von 1.000,00 € - 5.000,00 € | - Hauptausschuss |
| 3. über 5.000,00 € | - Gemeindevertretung |

5. Nebenforderungen in der Höhe bis 25,00 € darf die Kämmerei ohne weitere Maßnahmen erlassen.

§ 6 - Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

§ 7 - Gültigkeit anderer Vorschriften

1. Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

R. Hardt
Bürgermeister/in

- Siegel -

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.